

## Zusammenfassung

Die wesentliche Innovation dieser Arbeit liegt im konzeptionellen Erschließen der Bedeutung des (post)kolonialen Kontexts für die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts. Sie beruht dabei einerseits auf einer neuen Interpretation eines umfassenden Quellenmaterials und andererseits auf der Einbettung in aktuelle theoretische Diskurse. Das Ergebnis ist eine Erzählung, welche die unterschiedlichen Entstehungsweisen der Normen in kolonialen oder imperialen Konstellationen berücksichtigt und auf ihre Verbindung zum völkerrechtlichen „Zivilisationsdiskurs“ des 19. und 20. Jahrhunderts hinweist. Dieser Ansatz wird begrifflich als „Verwaltung von Kultur“ bezeichnet, um ihn von bestehenden Geschichten des Kulturgüterschutzes zu unterscheiden.

Nur „Kulturstaaten“ galten nach der damaligen Völkerrechtslehre als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Die Vorschriften zur Verwaltung von Kultur waren für viele Staaten Instrument und Bezugspunkt, um sich an diesem Diskurs zu beteiligen. Ebenso sahen sich die Kolonialmächte und Imperien als Ausfluss dieses Diskurses ermächtigt, rechtliche Normen zu definieren, um die Aneignung von Kulturgütern zu legitimieren. Der rechtliche „Schutz“ von Kulturgütern bedeutete immer auch eine generelle Bezugnahme auf Kultur und ihre Verwaltung im Völkerrecht.

Die traditionellen Narrative zur Entstehung dieses Rechtsbereichs legen hingegen nahe, dass sich die Normen auf internationaler Ebene vor allem im 19. Jahrhundert durch Kodifikationsbemühungen um das Kriegsvölkerrecht herausgebildet haben und sich seither kontinuierlich entwickelten. Eine solche Historiographie perpetuiert eine Fortschrittserzählung, welche nur in seltenen Fällen die zeitgenössische Völkerrechtsdoktrin und die postkoloniale Situation des Völkerrechts berücksichtigt. Demgegenüber analysiert die vorliegende rechtshistorische Studie die Zeit seit der Französischen Revolution von 1789 bis zum Erscheinen der völkerrechtlichen Instrumente des 21. Jahrhunderts. Es werden dabei jene Normenkomplexe betrachtet, die sich in Verbindung oder Bezugnahme auf den völkerrechtlichen Kulturstandard ausbildeten und das kulturelle Erbe regelten. Dieser Fokus lässt die in vielen Geschichten als neutral beschriebenen Zwecke des Rechts, die Kultur und ihre Erzeugnisse zu schützen, zumindest als ambivalent erscheinen.

Die Zeit um die Französische Revolution und den Wiener Kongress brachte einen Umbruch, der weitreichende Folgen für das Verständnis von Kultur, nationaler Identität und Universalismus hatte. Das Recht wurde in jener Epoche zu einem Instrument der Zerstörung und der Aneignung einer großen Anzahl von Denkmälern, Monumenten und Kunstwerken. Dies weist Ähnlichkeiten mit den Dynamiken während des europäischen Kolonialismus auf. Zugleich wurden aber auch rechtliche Argumente formuliert und Debatten geführt, die sich gegen diese Vorgänge gerichtet haben. Die Völkerrechtler waren in der damaligen Zeit eine führende Stimme in diesem kritischen Diskurs. Daher überrascht es umso mehr, dass vor allem politische Argumente wie der Gleichgewichtsgedanke beim Wiener Kongress herangezogen wurden, um die Restitutionsen nach den napoleonischen Kunstraubzügen zu begründen.

Im Anschluss an die Ereignisse beim Wiener Kongress begann im „langen“ 19. Jahrhundert eine internationale Debatte in der Völkerrechtswissenschaft, die sich mit der Stellung von Kunstwerken oder Monumenten – so der damalige Sprachgebrauch – beschäftigte. Der völkerrechtliche Kulturstandard spielte dafür eine bedeutende Rolle und diente mitunter auch als juristische Argumentationsfigur. Diese Zeit markierte auch den allgemeinen Aufstieg und Einzug des „Zivilisationsdiskurses“ in die Völkerrechtswissenschaft. Dies ging einher mit der Ausbreitung rechtlicher Normen, die sich auf das kulturelle Erbe bezogen. Außerdem brachte der tradierte Eurozentrismus des Völkerrechts mannigfaltige wissenschaftliche Ideen hervor, welche die Theorien über die internationale kulturelle Zusammenarbeit prägten. Diese Doktrinen bildeten die intellektuelle Grundlage für viele europäische Interventionen in kulturelle Belange auf dem ganzen Globus. Zur selben Zeit fingen (semi-)periphere Staaten an, die Verrechtlichung kultureller Beziehungen als Instrument zu mobilisieren, um emanzipatorisch am „Zivilisationsdiskurs“ teilzunehmen. Dies wurde vorwiegend durch den Erlass neuer Gesetze zur Verwaltung des kulturellen Erbes, die Einführung neuer nationaler Kulturinstitutionen und durch kulturelle Kooperationen mit „zivilisierten“ Staaten erreicht.

Der Erste Weltkrieg setzte diesen Entwicklungen kein Ende, sondern brachte neue internationale Institutionen hervor, die zumindest teilweise als die Fortsetzung einer imperialen Ordnung charakterisiert werden können. Der Völkerbund und seine Organisation des Mandatssystems sowie der intellektuellen Zusammenarbeit wurden zu den Schauplätzen dieser Entwicklungen. In manchen Staaten wurde das Kulturerbe zum Austragungsort imperialer und nationaler Interessenskonflikte. Dies war insbesondere der Fall in ehemals kolonisierten Ländern. Kolonialmächte erstell-

ten in der Zwischenkriegszeit auch eine Reihe neuer Rechtsrahmen für den Zugriff auf das kulturelle Erbe ihrer Kolonien. In dieser Zeit wurden auch neue Begriffe wie „Kulturgut“ und ein neues Verständnis von „Schutz“-Konzepten geprägt. Auch wenn sich diese Konzepte vorläufig nicht durchzusetzen vermochten, wurden in dieser Epoche wichtige Weichen gestellt. Ebenso wurden einige völkerrechtliche Kodifikationsentwürfe ausgearbeitet, die noch von kolonialen Vorstellungen geprägt waren.

Dies änderte sich auch nicht abrupt nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Einsetzen der Dekolonisierungsära. Vielmehr setzt sich die Dynamik der diskriminierenden Mechanismen bis heute fort, so etwa in den Diskursen um die „New Wars“, um die Kultur indigener Völker und um die Restitutionsforderungen von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten – den aktuellen Herausforderungen des Völkerrechts in diesem Bereich. Vor allem die Restitutionsdiskurse künden von einer Vielzahl an Versuchen, das Recht als Instrument zur Beseitigung der kolonialen Ungerechtigkeiten einzusetzen. Die Vereinten Nationen bildeten ebenso wie die UNESCO ein Forum für diese Bemühungen. Bezeichnend für die gegenwärtige Lage scheint es jedoch zu sein, dass es die autonomen Selbstregulierungen (*soft law*) von Museen und anderen kulturellen Institutionen sind, die in den Debatten aktuell die meiste Aufmerksamkeit erhalten.

Dennoch wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten neue völkerrechtliche Verträge geschlossen, Erklärungen abgegeben und Guidelines erstellt, die um eine Neuausrichtung des Rechtsbereichs und eine globale Herangehensweise bemüht sind. Dies schlägt sich in jüngeren Rechtskonzepten wie dem „Weltkulturerbe“ oder dem „immateriellen Kulturerbe“ nieder, jedoch auch generell in einer neuen Rolle des Völkerrechts als Diskursort eines emanzipativen Strebens des globalen Südens. Die vorliegende Studie hofft, mit ihrer historisch-kritischen Analyse dieses Rechtsbereichs zu diesen und künftigen Entwicklungen positiv beizutragen.